

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mainzer Fanhilfe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Mitgliedern, die in juristische Konflikte im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten als Anhänger des 1. FSV Mainz 05 geraten sind. Der Verein fungiert hierbei als Solidargemeinschaft.
- (2) Wesentliche Tätigkeiten bei der Unterstützung sind die Prävention, die Betreuung und die Nachbehandlung der im Rahmen von Fußballspielen auftretenden Rechtsprobleme. Art und Umfang der Unterstützung ergeben sich aus den im Anhang aufgeführten Förderrichtlinien.
- (3) Daneben soll auch eine finanzielle Unterstützung der Mitglieder erfolgen. Dies geschieht mithilfe der durch Mitgliedsbeiträge und Spenden generierten Mittel des Vereines. Art und Höhe der finanziellen Unterstützung ergeben sich aus den im Anhang aufgeführten Förderrichtlinien.
- (4) Der Verein selbst führt keine Rechtsberatung durch. Er vermittelt hierzu allenfalls den Kontakt zu Rechtsanwälten.
- (5) Die Mainzer Fanhilfe ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke ausschließlich zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen oder jenem ist eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizulegen.
- (3) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Ziele des Vereines in schwerwiegender Weise schädigt oder den Vereinszielen zuwider handelt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (5) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Zur Versammlung ist das Mitglied einzuladen und anzuhören.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls die Höhe der Aufnahmegebühr festlegt. Eine Differenzierung der Beiträge und Aufnahmegebühren nach Mitgliedsgruppen ist möglich.
- (3) Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls Aufnahmegebühren sind zu zahlen an folgende Bankverbindung:

Bankverbindung folgt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere durch regelmäßige Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge.
- (3) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen einen Monat im Verzug, so ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenwart

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Förderrichtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Bestellung des Kassenwarts,
 - c) die Entgegennahme der Jahres-, Kassen-, und Tätigkeitsberichte,
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - e) der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) der Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher geladen. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Wege.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie soll zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 vom Hundert der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem durch sie zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für Medienvertreter.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten der Verein jeweils allein (Einzelvertretungsberechtigung).

§ 12 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - d) die Entscheidung über die Förderung gemäß der Förderrichtlinien.
- (3) Für Beschlüsse des Vorstandes sind die drei Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand entscheidet intern über seine Arbeitsaufteilung.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben.

§ 14 Bestellung des Kassenwarts

- (1) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl und die vorzeitige Abbestellung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Der Kassenwart bleibt bis zur Bestellung eines neuen Kassenwarts im Amt.

§ 15 Aufgaben des Kassenwarts

- (1) Der Kassenwart ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Kassenwart obliegen sämtliche finanziellen Belange des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) die Anfertigung des Jahresberichts;
 - c) die Anfertigung des Kassenberichts.
- (3) Der Kassenwart ist mit den nötigen Vollmachten auszustatten, um seinen Aufgaben nachkommen zu können. Insbesondere ist er befugt, die Bankgeschäfte des Vereins zu führen.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitglieder spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein „Funkelstern e.V.“

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitglieder und Eintragung ins Vereinsregister.